

Abstimmungsverhinderung durch Lärm als Gewalt i.S.d. Nötigungstatbestandes

BGH, Urt. v. 25.02.2021 – 3 StR 204/20, BeckRS 2021, 10456

I. Sachverhalt (verkürzt)

Ende 2014 erhielt die Stadt N die Aufforderung des zuständigen Kreises, ein Grundstück für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft zur Verfügung zu stellen. Dieses Thema sollte innerhalb einer Stadtverordnetenversammlung entschieden werden. A beabsichtigte durch lautstarken Protest den Abbruch der Versammlung zu erreichen und somit den Bau der Unterkunft zu verhindern. A und ca. 50 Gleichgesinnte schlugen und traten sodann gegen die Fensterscheiben des Versammlungsgebäudes, sodass diese hierdurch vibrierten. Darüber hinaus stimmte A lautstark ausländerfeindliche Parolen an, in welche die Gleichgesinnten einstimmten. Der Lärm war schlussendlich so groß, dass im Versammlungssaal keine Kommunikation mehr möglich war und die anwesenden Verordneten und Bürger fürchteten - wie von A beabsichtigt -, dass die Scheiben zerspringen und sie verletzen könnten. Die Versammlung wurde daher zunächst unterbrochen und nach Räumung des Geländes in Abwesenheit von Bürgern mit dem Ergebnis eines Beschlusses über den Standort der Unterkunft weitergeführt. Das Landgericht Potsdam verurteilte A wegen versuchter Nötigung und bejahte das Nötigungsmittel „Gewalt“.

II. Entscheidungsgründe

Die rechtliche Bewertung des Landgerichts begegnet keinen Bedenken und folglich erweist sich die Revision des Angeklagten diesbezüglich als unbegründet. Dies gilt auch für die Einschätzung des LG dahingehend, dass Lärm in Form von Schlägen, Tritten sowie lautstarkem Gesang als Gewalt i.S.d. § 240 I Alt. 1 StGB anzusehen ist. Gewalt setzt auf Seiten des Täters eine – wenn auch geringfügige – körperliche Kraftentfaltung und eine unmittelbare körperliche Zwangswirkung beim Opfer voraus. Die körperliche Kraftentfaltung des A steht nicht in Frage, da das laute Schreien sowie das Schlagen und Treten gegen die Scheiben eine solche fordert. Eine Zwangswirkung auf Seiten der im Raum befindlichen Personen war gegeben, da das Auftreten des A zur Folge hatte, dass der beabsichtigte verbale Austausch unmöglich wurde. Selbst wenn diese mit einer gewissen Kraftentfaltung noch hätten reden können, so wäre dies trotz allem sinnlos gewesen, da die anderen Personen dies nicht hätten vernehmen können. Dies stellt eine körperliche Einschränkung i.S.e. körperlich empfundenen Zwangs dar. Das Vorgehen des A war auch rechtswidrig i.S.d. § 240 II StGB, da A mit seinem Verhalten zur Durchsetzung seines rassistischen Weltbildes einen demokratischen Meinungs austausch zu verhindern trachtete. Die Verwerflichkeit ist aufgrund der Massivität und „Unfriedlichkeit“ des Vorgehens auch nicht mit Blick auf Art. 5 GG i.V.m. Art. 8 GG zu verneinen.

III. Problemstandort

Auch Lärm kann Gewalt i.S.d. § 240 I Alt. 1 StGB darstellen. Gleichzeitig zeigt sich in dieser Entscheidung die Bedeutung von Grundrechten im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung i.S.d. § 240 II StGB.